

S a t z u n g

der Gemeinde Pruchten über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter

genehmigt durch den Landrat des Landkreises NVP mit Schreiben vom 19.11.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 1 KAG vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916), sowie § 9 Abwasserabgabengesetz vom 3. November 1994 (BGBl. S. 3371) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.03.2001 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Pruchten eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlungen erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.
Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabenpflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.

- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01. Januar 1993	60,00 DM / 30,68 EURO
ab 01. Januar 1997	70,00 DM / 35,79 EURO

im Jahr.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohngeländes.

§ 4 Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstücks bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Abgabenbefreiung

Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabenfrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlamm-beseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Handeln im Sinne § 17 Kommunalabgabengesetz angesehen.

§ 9
Inkrafttreten

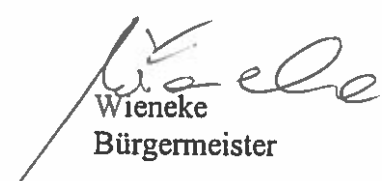
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pruchten über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 27.02.1995 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Pruchten, 8.1.2002

Siegel


Wieneke
Bürgermeister

Aushang am:	13. 11. 02	Be
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	21. 11. 02	R
	Datum	
Abnahme am:	05. 12. 02	R
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Pruchten
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎	Name	Datum
	13.11.1	59 146	Herr Sternitzke	19. November 2001

Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Pruchten**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

**Satzung der Gemeinde Pruchten über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf
Kleininleiter**



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

keine Beanstandung

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022